

Dels'er Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet
für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postfachkonten
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in
der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für
die fünfgespaltene Petitzeile 15 Reichspfennige,
für außerhalb des Kreises Dels Wohnende
20 Reichspfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Dels.

Nr. 43

Dels, den 28. Oktober 1927

65. Jahrgang

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreisparfasse!

Ä m t l i c h e r T e i l

Bekanntmachungen des Landrats

K. 1. 5836.

Dels, den 22. Oktober 1927.

Umsatzsteueranteile der Landgemeinden.

Aus der 6. Umsatzsteuerüberweisung (6. Uf. für August und September) kommen zur Verteilung:

je Einheit des Umsatzsteuerschlüssels 18 Reichspfennig.

Der Berechnung der durch das Kreisrechnungsamt zur Auszahlung gelangenden Beträge liegt der im Kreisblatt vom 29. Juli 1927 auf Seite 131 ff. abgedruckte Verteilungsschlüssel für 1927 zugrunde.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

L. 1. 3695.

Dels, den 27. Oktober 1927.

Errichtung von Tierzuchtämtern.

Zur planmäßigen und erfolgreichen Durchführung der zur Förderung der Vandestierzucht erforderlichen Maßnahmen hat die Landwirtschaftskammer für die Provinz Niederschlesien 15 Tierzuchtämter eingerichtet, die je 2—4 Kreise umfassen.

Für den Kreis Dels zusammen mit den Kreisen Namslau, Groß-Wartenberg und Müllrich-Trachenberg ist das Tierzuchtamt 15 Dels mit dem Sitz in Dels errichtet, dessen Besetzung später erfolgen wird.

Bis zur Besetzung der Stelle erfolgt die Durchführung der Aufgaben der hauptamtlichen Tierzuchtinspektoren durch die damit beauftragten Direktoren und Landwirtschaftslehrer der landwirtschaftlichen Schulen.

Zu der Tätigkeit der Tierzuchtinspektoren gehören insbesondere folgende Arbeiten:

1. Wirtschaftsbefichtigungen und Beratung unter besonderer Berücksichtigung der Viehhaltung und Viehzucht wie des Futterbaues,
2. Bekanntgabe der Maßnahmen der Landwirtschaftskammer zur Förderung der Viehzucht,
3. Besuch und Ueberwachung der Zuchtterhaltereien und Zuchtterhaltungsgenossenschaften,
4. Beratung beim An- und Verkauf von Zuchtvieh, insbesondere Vermittlung von Zuchttieren für Haltereien, von Jungtieren usw.
5. Vorträge über Tierzucht, -haltung, -fütterung, Weidetrieb, Bewertung der Viehzüchterzeugnisse u. a.,

6. Abhaltung von Unterweisungen und Lehrgängen über Zuchtungsfragen, Tierbeurteilung, Preisrichten, Fütterung usw.,

7. Abhaltung von Lehrgängen für Stallschweizer, gegebenenfalls mit den Fachlehrern landwirtschaftlicher Schulen, Mitwirkung bei Prüfungen des Stallpersonals,

8. Teilnahme an landwirtschaftlichen Versammlungen,

9. Besuch von Viehmärkten, Fohlenschauen, Stutenförungen usw.,

10. Teilnahme an den Kreisbullen, -Eber, -Ziegenbockförungen und -Prämierungen,

11. Mitwirkung an den Förungen der von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchterverbände und Ausführung von Arbeiten für diese innerhalb des Dienstbezirks des Tierzuchtamtes,

12. Befichtigung von Weiden, Förderung der Anlage derselben (Weidengenossenschaften, Meliorationen, Entwässerungen usw.),

13. Gründung von Züchtervereinigungen für Pferde, Rindvieh, Schweine usw. nach den dafür aufgestellten einheitlichen Grundsätzen der Landwirtschaftskammer. Mitarbeit in diesen Vereinigungen z. B. durch Uebernahme des Amtes als Geschäftsführer, Zuchtbuchführung, Teilnahme an den Förungen usw.,

14. Gründung von Milchkontrollorganisationen, Beaufsichtigung der Kontrollassistenten und Beratung derselben in tierzüchterischen Fragen. Bei der Gründung von Milchkontrollorganisationen sind die von der Landwirtschaftskammer herausgegebenen Grundsätze maßgebend,

15. Anregung zur Gründung von Molkereigenossenschaften, deren Gründung selbst Sache des Molkereieinstruktors der Landwirtschaftskammer und der Genossenschaftsverbände ist,

16. Mitarbeit bei den auf Hebung der Qualität und Besserung des Absatzes von Erzeugnissen der Tierzucht und -haltung gerichteten Bestrebungen,

17. Anregung, Teilnahme und Mitarbeit bei Tierchauen; Veranstaltung von Jungviehchauen in den einzelnen Züchtervereinigungen usw.,

18. Abgabe schriftlicher Gutachten,

19. Veröffentlichungen in Tageszeitungen des Dienstbezirkes über Tagesfragen aus dem Arbeitsgebiete.

Die Tierzuchtinspektoren üben ihre Tätigkeit im allgemeinen kostenlos für die Beteiligten aus. Wird ihre Beratung jedoch von einzelnen Landwirten für eigene Sonderzwecke, insbesondere auch außerhalb des vorher festgesetzten Reiseplanes in Anspruch genommen, so haben diese nach Befinden der Landwirtschaftskammer die entstehenden Reisekosten der Landwirtschaftskammer zu tragen.

K. I. 3717.

D e l s, den 26. Oktober 1927.

Feuerbestattung.

Durch Erlass vom 6. Oktober d. Js. — II D 1091 II — hat der Herr Minister des Innern nach Benehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt und dem Herrn Justizminister seine Entscheidung dahin getroffen, daß die in § 7 Ziffer 2 des Feuerbestattungsgesetzes vom 14. 9. 1911 (GZ. Z. 193) vorgesehene amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache auch am Einäscherungsorte von dem dort zuständigen Amtsarzt ausgestellt werden darf, da § 8 a. a. O. eine örtliche Zuständigkeit des beamteten Arztes nicht festlegt.

Meine Kreisblattverfügung vom 26. Oktober 1926, Seite 213, wird daher hiermit aufgehoben. Voraussetzung für die Ausstellung der nach § 7 Ziffer 4 a. a. O. erforderlichen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde ist also künftig nicht mehr das Vorliegen der Bescheinigung des Amtsarztes. Das Verbringen der Leiche nach dem Verbrennungsorte darf auch vor Ausstellung der amtsärztlichen Bescheinigung erfolgen. Die Hauptsache ist, daß beide Bescheinigungen vorliegen, ehe die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes (§ 7 Abs. 1) erteilt wird.

I. 23. XVI Nr. 6807.

Breslau, den 19. Oktober 1927.

Kehrlohnntaxe für das Schornsteinfegergewerbe.

An Gebühren für das einmalige Kehren eines Schornsteins sind zu zahlen:

Enge Schornsteine:

1. Für einen Schornstein im Querschnitt bis 14×21 cm lichte Weite:

1. Geschoß 15 Pfg.
2. Geschoß 25 Pfg.
3. Geschoß 30 Pfg.
4. Geschoß 30 Pfg.
5. Geschoß 35 Pfg.
6. Geschoß 37 Pfg.
7. Geschoß 42 Pfg.
8. Geschoß 42 Pfg.

Weite Schornsteine:

2. Für einen Schornstein im Querschnitt über 14×21 cm lichte Weite:

1. Geschoß 20 Pfg.
2. Geschoß 35 Pfg.
3. Geschoß 45 Pfg.
4. Geschoß 50 Pfg.
5. Geschoß 50 Pfg.
6. Geschoß 55 Pfg.
7. Geschoß 60 Pfg.
8. Geschoß 60 Pfg.

3. Sogenannte Schlinge und Kamine sind den Schornsteinen gleich zu erachten.

4. Für das Ausbrennen eines unbefestigten Schornsteins 6,00 Mark. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Betriebsinhaber (Fleischermeister usw.) zu liefern.

5. Die Kehrlohn für Schornsteine werden nach Geschossen berechnet. Keller- und Dachgeschoß sind als Vollgeschosse anzusehen; Dachgeschoße, die höher sind als 4 m rechnen für jede angefangenen 4 m als besonderes Geschos.

Dasselbe gilt auch für freistehende und hochgeführte Schornsteine.

6. Für Schornsteine von Zentralheizungen und zentralen Warmwasserbereitungsanlagen und Bäckereien ist der zweifache Tagebtrag zu zahlen.

7. Die Kehrgebühren sind in Städten pro Jahr und Grundstück zu berechnen und in gleichen Monatsraten vom Hausbesitzer zu zahlen. Auf dem Lande sind die Kehrgebühren nach erfolgter Arbeit sofort zu zahlen. Der zu zahlende Betrag ist auf 5 bzw. 10 Pfg. aufzurunden. Die Kehrgebühren unterliegen laut Ministerialerlass vom 8. 4. 25 § 24 der zwangsweisen Beitreibung.

8. Arbeiten vor 6 Uhr früh und nach 5 Uhr nachmittags sind besonders zu vergüten.

9. Für einzeln stehende Gebäude, die von der Ortschaft mehr als 300 Meter entfernt sind und für Ortschaften mit nicht geschlossener Bauweise sind pro Schornstein 10 Pfennig Zuschlag zu erheben. Letztere sind vom dem Bezirksinhaber festzustellen und dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.

10. Wird die Reinigung der Schornsteine verweigert, so ist der besondere Weg zu vergüten.

11. Für die Häuser der Reichsbahn an Eisenbahnstrecken kommt außer der Kehrgebühr ein Wegezuschlag hinzu und zwar: Für den gelaufenen Kilometer 30 Goldpfennige und für den gefahrenen Kilometer das Fahrgeld 4. Klasse. Die Errechnung dieser Beträge erfolgt durch die Eisenbahn am Zahltage.

12. Für die Untersuchung von Schornsteinen in Neu- und Umbauten sind für den ersten Schornstein 2,— RM., für jeden weiteren Schornstein das doppelte der Gebühren zu zahlen, die in Ziffer 1 und 2 festgesetzt sind. Außerdem sind das Fahrgeld 3. Klasse und an Wegegebühren für jeden gelaufenen Kilometer 20 Pfennig zu erstatten.

Die Untersuchung muß nach Möglichkeit gelegentlich der regelmäßigen allgemeinen Schornsteinreinigung vorgenommen werden. In diesem Falle sind Wegegebühren nicht zu berechnen.

Der Regierungspräsident.

D e l s, den 25. Oktober 1927.

Diese Kehrlohnntaxe tritt mit dem 1. 11. d. Js. in Kraft; die bisherige wird mit gleichem Zeitpunkt aufgehoben.

L. I. 02.

D e l s, den 26. Oktober 1927.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Leipzig vom 19. d. Mts. ist die Druckschrift „Krieg und Kriegsgefahr“ von Ernst Schneller, Herausgeber Zentralkomitee der SPD., Druck und Produktionsgenossenschaft Leipzig, zu beschlagnahmen. Beschlagnahme Exemplare sind mir einzureichen.

L. I. 02.

D e l s, den 24. Oktober 1927.

Gesucht

wird der ehem. Fremdenlegionär Ewald Eberhard Erdmann Liebman, geb. 2. 7. 1895 Lueken. Derselbe nennt sich auch Erich Manfred Strantz, geb. 18. 10. 01 Myskowitz, Otto Edmund Hesselbach, geb. 18. 7. 02 Volkstredt und Josef Besauer.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich um Nachforschung und gegebenenfalls um Bericht.

Der Landrat

Dr. Undell.

Bekanntmachung einer anderen Behörde.

Bielguth, den 20. Oktober 1927.

Der Rotlauf unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Gustav Scholz II und des Stellenbesitzers Hermann Zoll in Bielguth sowie des Stellenbesitzers August Hentschel in

Neu-Schmollen ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.

Scholz.

Krietern, den 25. Oktober 1927.

Wetterbericht des Meteorologischen Observatoriums Krietern bei Breslau.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Während der vergangenen Woche passierten die Störungen der 52. Zyklonenfamilie die Sudetenländer und brachten teils neblig-wolftiges, teils aufheiterndes mäßig kühles Wetter. Die Niederschläge waren jedoch nur gering. Zu Beginn der neuen Woche haben die ersten Störungen der 53. Familie den Sude-

tenländern erstmalig seit mehreren Wochen stärkere Niederschläge gebracht. Im Hochgebirge hat sich dabei eine leichte Schneedecke gebildet. Die Witterung dürfte auch weiterhin im allgemeinen ihren unbeständigen Charakter beibehalten. Auch wird es des öfteren noch zu nennenswerten Niederschlägen kommen. Da über Skandinavien und Nordrußland sich polare Luftmassen ansammeln, die dort schon Temperaturen bis zu -20 Grad hervorrufen, so besteht die Gefahr, daß es Ende dieser Woche oder im Laufe der folgenden Woche bei ihrem Südwärtsvorstößen auch in unserem Bezirk zu stärkerem Temperaturrückgang kommen kann. Dabei dürfen auch im Flachlande die ersten Schneefälle mit leichten Frösten auftreten.

Anzeigen

**Die erfolgreichste
Werbemöglichkeit
bietet das
Zeitungsinsert**

Achtung! Spritzenverbände!

Wegen Anschaffung von Motorspritzen sind zwei gebrauchte, gut erhaltene

Sanddruck-Feuerspritzen

sofort äußerst billig abzugeben.

Anfragen an Magistrat Trebnitz oder Freiwillige Feuerwehr Trebnitz erbeten.



Insertieren bringt Gewinn!

500.— Mark monatlich

verdienen nachweislich unsere Vertreter. Wir suchen noch tüchtige Herren zum Besuch landwirtschaftlicher Kreise.

Dithoff, Berlin W 57,
Bülowsstraße 6.



Hühneraugen

Hornhaut, Schwielen
und Warzen beseitigt
schnell, sicher u. schmerzlos

Kukirol

Vielmillionenfach bewährt
Packung 75 Pfg

Auf dem Lande und in der Stadt

finden Sie in fast jeder Familie als das beliebteste Familienblatt die

„Lokomotive an der Oder“

Die Oelser Zeitung „Lokomotive an der Oder“ ist außerordentlich reichhaltig, sie berichtet schnellstens über alle Weltgeschehnisse und bringt spannende Novellen und Romane.

Monatlich nur 1,20 Mark

ausschließlich Zustellungsgebühren.

Bestellungen werden von den Postanstalten, Briefträgern und Austrägern entgegengenommen.

